

I DSSV NEWS

Energiekampagne
Effizient Kosten sparen

Gehalt ohne Arbeit?
DSSV klärt auf

Aufstiegskongress 2022
Keynote Speaker: Samuel Koch



IT'S TIME TO
#BEACTIVE

EUROPÄISCHE WOCHEN DES SPORTS





Foto: ©Lunardo - stock.adobe.com

Europäische Woche des Sports vom 23. bis 30. September 2022

Europa wird fit

Was ist #BEACTIVE?

Die Europäische Woche des Sports wurde 2015 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen. Unter dem Motto „#BEACTIVE“ werden seitdem Menschen über ein vielfältiges Bewegungsangebot zum Sport motiviert. Die Initiative wird deutschlandweit primär über den Deutschen Turner-Bund koordiniert und bietet für die Fitnessbranche ein großes Potential, welches wir in Zukunft stärker nutzen möchten.

In den vergangenen acht Jahren des Bestehens konnte #BEACTIVE in Deutschland große Erfolge erzielen:

- 2015: Erste Veranstaltung
- 2016: 284 Veranstaltungen
- 2017: 490 Veranstaltungen, 70.000 Teilnehmer
- 2018: 589 Veranstaltungen, 100.000 Teilnehmer
- 2021: 600 Veranstaltungen

Wir möchten dieses Potential ab 2022 noch stärker für deutsche Fitness- und Gesundheitsanlagen nutzen und Sie zur Teilnahme motivieren!

In diesem Jahr findet die #BEACTIVE-Aktion vom 23. bis 30. September statt, wobei der Auftakt mit dem #BEACTIVE-Day am Freitag, den 23. September erfolgt.

Welche Vorteile ergeben sich für die Fitnessstudios?

- Kostenlose Teilnahme
- Kostenloses Werbematerial
- Neumitgliedergewinnung
- Kundenbindung

Mit dem Leitfaden unter www.dssv.de/beactive wird die Teilnahme an der europäischen Woche des Sports noch einfacher. Nutzen Sie die Möglichkeit!

#BEACTIVE steht für: Sport, Spaß, Bewegung, Gesundheit, Gemeinschaft, Inklusivität.

Marketingvorlagen

Um die #BEACTIVE-Aktion bestmöglich zu bewerben, bedarf es guten Marketingmaterials. Wir stellen Ihnen in diesem Zusammenhang Bildmaterial zur Seite, das Sie für die Bewerbung auf allen Kanälen nutzen können. Einige Vorlagen sind zudem individualisierbar, sodass Sie einen individuellen Aufruf an Ihre Mitglieder senden können.

Nehmen Sie an #BEACTIVE teil!

Der DSSV ruft gemeinsam mit den Hauptkoordinatoren der Kampagne, dem Deutschen Turner-Bund und EuropeActive, alle Fitness- und Gesundheitsanlagen dazu auf, sich mit Aktionen, Maßnahmen und Partnerschaften zu beteiligen.

Wie kann ich #BEACTIVE für mein Studio nutzen?

Nutzen Sie #BEACTIVE und registrieren Sie Ihre Teilnahme unter www.beactive-deutschland.de, um die Aktion in Ihrem Fitnessstudio zu bewerben. ■

#BEACTIVE

EUROPA WIRD FIT!

TEILNEHMEN UND

MITGLIEDER GEWINNEN



Foto: © thodonal - stock.adobe.com

Energiekampagne für die Fitnessbranche

Effizient Kosten sparen

Aufgrund der aktuellen Situation der steigenden Energiepreise möchten wir Ihnen als Arbeitgeberverband der deutschen Fitness- und Gesundheits-Anlagen Maßnahmen zu Einsparungen in diesem Bereich an die Hand geben.

Damit soll weiterhin ein reibungsloser und professioneller Ablauf in den Fitness- und Gesundheitsanlagen gewährleistet werden.

Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels sollte ein sachgemäßer Umgang mit Umwelt und Ressourcen Standard sein. Außerdem können Sie unabhängig von der aktu-

ellen Krise auch zukünftig von diesen Energiesparmaßnahmen profitieren und die Kosten dafür langfristig senken.

Wir stellen Ihnen maßgeschneiderte Energieeffizienzmaßnahmen für die Fitness- und Gesundheitsbranche vor.

Hinweis: Wir arbeiten weiter an neuen Einsparungsmöglichkeiten und werden diese Seite stetig mit neuen Maßnahmen aktualisieren.

 www.energiekampagne-fitnessbranche.de

NEU im Mitglieder-Login

Leitfaden Kostenmanagement

Mehr wirtschaftliche Stabilität durch unseren Leitfaden für Kostenmanagement in Fitnessanlagen. In diesem geben wir Ihnen Kostenrichtwerte an die Hand und gehen auf die Punkte Personal, Raumkosten, Materialaufwand, Werbekosten, Versicherungen und viele mehr ein.

www.dssv.de/leitfaden-kostenmanagement

Professionelles Hygienemanagement

Hygienemanagement ist mehr als nur „Putzen“ oder Infektionsschutz – es gehört viel mehr dazu, wie unter anderem der Arbeitsschutz und die Unfallverhütung. In diesem Leitfaden geben wir Ihnen hilfreiche Hinweise zur praktischen Umsetzung des Hygienemanagements.

www.dssv.de/leitfaden-hygienemanagement





Foto: © DHfPG



Es ist dringend: „Fachkunde EMF“

Zertifizieren lassen und Studioschließung vermeiden!

Die zweite Jahreshälfte ist schon längst überschritten und der 1. Januar 2023 rückt immer näher. Zu diesem Stichtag müssen Personen, die Ganzkörper-EMS-Training an Kunden/-innen anwenden, die erforderliche „Fachkunde EMF“ zur Stimulation besitzen – so laut § 4 Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV).

Jetzt gilt es also zu handeln: Sofern EMS-Trainer/-innen in Ihrem Studio noch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie dies schnellstmöglich nachholen, damit Ihr Studiobetrieb auch noch im nächsten Jahr reibungslos weiterlaufen kann.

Die BSA-Zert bietet eine entsprechende Personenzertifizierung mit ihrem Zertifizierungsprogramm „Fachkunde EMF“ zur Stimulation nach NiSV (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) an. Der Zertifizierung geht eine Schulung voraus, die vom Schulungspartner der BSA-Zert, der BSA-Akademie, angeboten wird. Dieser Fernlehrgang „EMS-Trainer/in“ vermittelt die vorgeschriebenen Kompetenzen, die bei einer Zertifizierung zur „Fachkunde EMF“ nachgewiesen werden müssen. Die entsprechende Prüfung findet dann im Anschluss an die zweitägige Präsenzphase in Form einer Klausur statt.

Sorgen Sie jetzt für die Zertifizierung Ihres Personals, um auch im nächsten Jahr weiterhin EMS-Training anbieten zu können! Weitere Informationen zum Fernlehrgang „EMS-Trainer/in“ sowie zur „Fachkunde EMF“ erhalten Sie auf www.bsa-akademie.de/ems. Unter der Tel. + 49 681 6855 210 können Sie sich zudem persönlich beraten lassen.

Übrigens: Kennen Sie schon die Schulung „EMS-Trainer/in (hybrid)“ der BSA-Akademie? Das hybride Modell bietet inhaltlich keinerlei Unterschiede zum Fernlehrgang „EMS-Trainer/in“. Der erste der beiden Präsenztage findet jedoch als Livestream (mit virtueller Präsenz) statt, weshalb eine notwendige Ausstattung vorausgesetzt wird. Der zweite Präsenztage mit anschließender Prüfungsklausur ist als Vor-Ort-Veranstaltung in einem der bundesweiten Lehrgangszentren angelegt. Ihr Vorteil von dem hybriden Lehrgangsmodell: Sie sparen sich Übernachtungskosten und können den ersten Präsenztage bequem von zu Hause aus absolvieren. Weitere Informationen zur Schulung „EMS-Trainer/in (hybrid)“ finden Sie unter www.bsa-akademie.de/ems-hybrid.

Termine „EMS-Trainer/in“:

- Hamburg: 10. September und 11. September 2022
- Leipzig: 1. Oktober und 2. Oktober 2022
- Berlin: 22. Oktober und 23. Oktober 2022

Termine „EMS-Trainer/in (hybrid)“:

- Livestream: 24. September 2022, vor Ort in Saarbrücken: 23. Oktober 2022
- Livestream: 15. Oktober 2022, vor Ort in Köln: 13. November 2022

Weitere Termine

Für den Lehrgang „EMS-Trainer/in“ finden Sie weitere Termine unter www.bsa-akademie.de/ems.

Termine für die hybride Schulung „EMS-Trainer/in (hybrid)“ unter www.bsa-akademie.de/ems-hybrid. ■

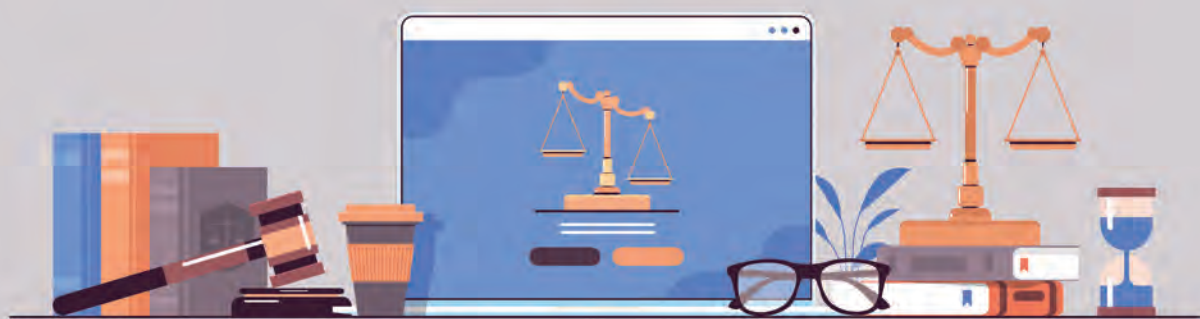


Foto: © thodonal - stock.adobe.com

DSSV klärt auf

Gehalt ohne Arbeit? Ausnahmen bestätigen die Regel

Im deutschen Arbeitsvertragsrecht gilt der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“. Dieser Grundsatz leitet sich aus einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 614 BGB) ab und bedeutet eigentlich, dass der Arbeitnehmer vorleistungspflichtig ist.

Allerdings gibt es – zum Leidwesen des Arbeitgebers – etliche Ausnahmen von diesem Grundsatz, da bei Vorliegen dieser Ausnahmen Gehalt gezahlt werden muss, ohne dass der Mitarbeiter arbeitet. Die drei Wichtigsten sollen in diesem Beitrag erläutert werden.

Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat einen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehaltes, wenn er oder sie erkrankt ist. Das gilt auch für Teilzeit – oder geringfügig Beschäftigte. Lediglich Honorarkräfte (sofern sie nicht scheinselfständig sind) sind hiervon ausgenommen.

Ein Anspruch entsteht allerdings erst, wenn ein Mitarbeiter mindestens 4 Wochen ohne Unterbrechung bei dem betroffenen Arbeitgeber beschäftigt war. Ist das nicht der Fall, zahlt die Krankenkasse für diesen 4 Wochenzeitraum; erst danach setzt die Gehaltszahlungspflicht des Arbeitgebers ein.

Hat der Arbeitgeber nicht in der Zwischenzeit gekündigt, kann die Gehaltsfortzahlungspflicht dann bis zu 6 Wochen fortbestehen, wenn der Arbeitnehmer eine entsprechende Krankschreibung vorlegt. Wenn der Mitarbeiter vor Ablauf von 6 Monaten wieder an genau dieser Krankheit erkrankt, muss keine Gehaltsfortzahlung geleistet werden. Da der Arbeitgeber häufig nicht weiß, welches Leiden der Krankschreibung zugrunde liegt, lohnt sich die

Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse. Ob die Arbeitsunfähigkeiten zusammenhängen, erfahren Arbeitgeber – auf Anfrage – von dieser. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen dürfen Krankenkassen Vorerkrankungsanfragen nur in elektronischer Form beantworten; die Rückmeldung der Krankenkasse wird dann ebenfalls auf elektronischem Wege zugestellt. Die genaue Erkrankung darf dabei nicht genannt werden.

Bei generellen Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitgeber ebenfalls die zuständige Krankenkasse einschalten.

Wenn der Arbeitgeber der Krankenkasse gegenüber Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit geäußert hat und die Kasse den Sachverhalt nicht eindeutig selbst klären kann, ist sie verpflichtet, eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes einzuholen.

Nach der Vorschrift des § 275 Abs. 1a SGB V, kann der Arbeitgeber insbesondere dann eine Überprüfung verlangen, wenn der Arbeitnehmer auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig ist oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt. Auch wenn die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen auffällig geworden ist, kann dies überprüft werden.

Wer bekommt eine Entgeltfortzahlung an Feiertagen?

Auch die Gehaltsfortzahlung an Feiertagen ist im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt (§ 2 EFZG). Als Grundsatz ist dort vorgesehen, dass die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ►



ruht. Arbeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, soll nach der Entscheidung des Gesetzgebers keine Minderung des Arbeitsentgeltes zur Folge haben. Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 2 EFZG ist allerdings, dass tatsächlich Arbeit ausfällt.

Wenn also der Mitarbeiter an dem entsprechenden Tag ohnehin nicht arbeitet, fällt auch keine Arbeitszeit aus. Wenn der Arbeitnehmer an dem entsprechenden Feiertag tatsächlich arbeiten muss, bekommt er bereits Gehaltszahlung entsprechend seines Arbeitsvertrages – einer Ersatzzahlung durch eine Feiertagsvergütung bedarf es nicht. Da es in der Fitnessbranche keinen Tarifvertrag und auch kein Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gibt, finden die Regelungen über Feiertagsvergütung meistens keine Anwendung.

Schließt ein Studio tatsächlich an gesetzlichen Feiertagen, so haben die Mitarbeiter, die an den entsprechenden Tagen gearbeitet hätten, einen Anspruch auf das Gehalt, welches sie an diesem Tag verdient hätten.

Gehaltsfortzahlung bei Annahmeverzug des Arbeitgebers

Von Annahmeverzug spricht man in einer Situation, in der der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung anbietet, diese jedoch vom Arbeitgeber, unter Verstoß gegen die rechtlich bestehende Pflicht, zurückgewiesen wird.

Wann aber kann der Arbeitgeber die Leistung eines Arbeitnehmers zurückweisen, bzw. sogar ein Betretungsverbot für die Betriebsstätte aussprechen?

Diese Frage ist leicht zu beantworten: Der Arbeitgeber hat ein Hausrecht für sein Unternehmen und kann jeder-

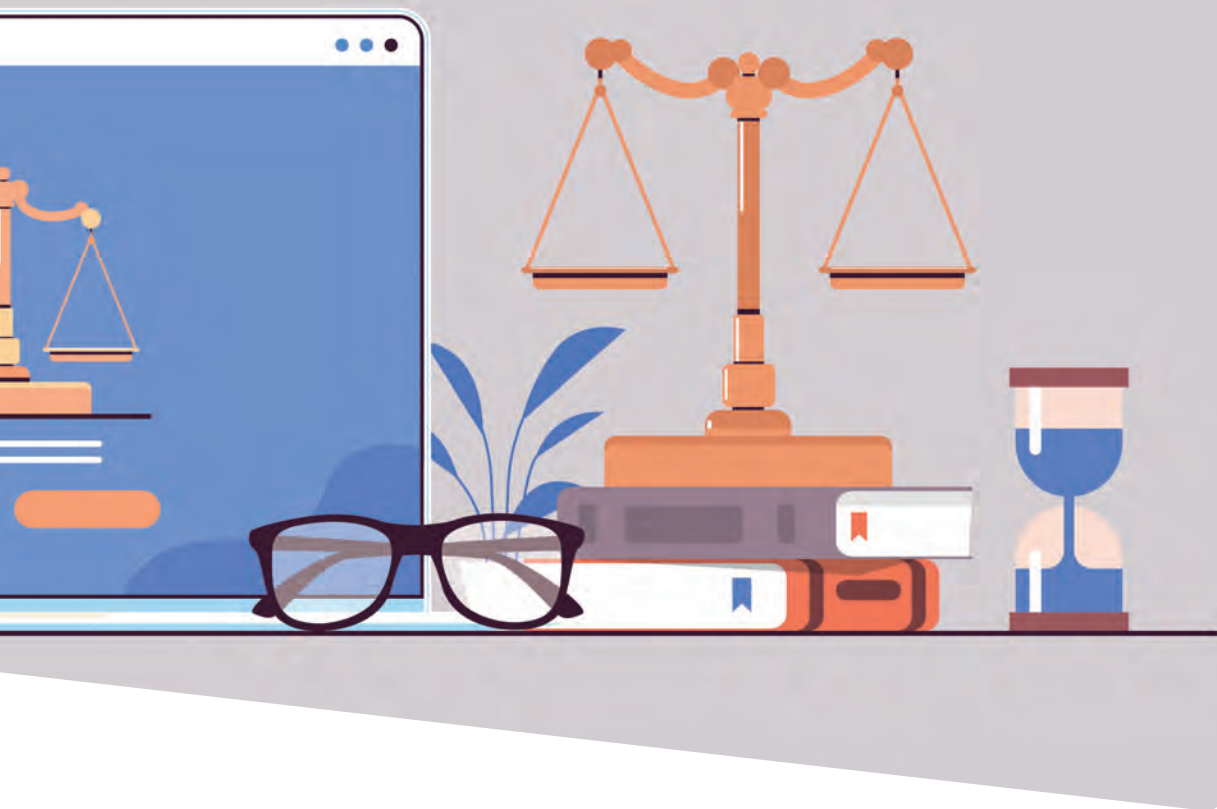
zeit allen Arbeitnehmern verbieten die Räumlichkeiten zu betreten und für ihn zu arbeiten.

Hat er allerdings keinen rechtlich relevanten Grund dafür, hat das die arbeitsrechtlich lästige Folge, dass er in den sog. Annahmeverzug gerät und trotzdem das Gehalt fortzahlen muss, ohne dass der Angestellte arbeitet.

Als Beispiel hierfür kann das jüngste Urteil des Bundesarbeitsgerichts herangezogen werden (BAG, Urteil vom 10.8.2022, 5 AZR 154/22). Dort wurde ein Fall entschieden, in dem der Arbeitgeber zu Unrecht die Leistung des Mitarbeiters während der Corona Pandemie abgelehnt hat.

Der Sachverhalt bezieht sich auf die Zeit 2020 und 2021, in der es viele, stetig wechselnde Regelungen gab, wann ein Arbeitnehmer in Quarantäne geriet oder abgesondert werden musste. Hatte ein Mitarbeiter die Voraussetzungen erfüllt, konnte und musste der Inhaber diesem ein Betretungsverbot erteilen. In diesem Fall hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 56 InfSG) der Arbeitgeber zwar zunächst Gehalt an diesen Mitarbeiter auszahlen musste, jedoch später nach behördlichem Antrag das ausbezahlte Gehalt für den abgesonderten Mitarbeiter erstattet bekam – zumindest dann, wenn den Arbeitnehmer keine Verantwortlichkeit für die Absonderung traf.

Das Bundesarbeitsgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem das Unternehmen, zusätzlich zu den behördlichen Regelungen, eigene, strengere Hygienemaßnahmen für das Betreten des Betriebes getroffen hatte. In dem entschiedenen Sachverhalt war ein Mitarbeiter nach einem Urlaub aus einem Corona-Risikogebiet zurückgekehrt. Nach dem vom Arbeitgeber zum Infektionsschutz



erstellten Hygienekonzept, mussten der Arbeitnehmer hinnehmen, dass er, weil er aus einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet zurückgekehrt war, eine 14-tägige Quarantäne mit Betretungsverbot des Betriebs ohne Entgeltanspruch verhängt bekam.

Die in dieser Zeit gültige SARS-CoV-2-Verordnung sah nach Einreise aus einem Risikogebiet zwar grundsätzlich auch eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 14 Tagen vor. Diese sollte jedoch nicht für Personen gelten, die über ein ärztliches Attest nebst aktuellem Laborbefund verfügten, der ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests ausweist, der höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen wurde.

Da der Arbeitnehmer diese behördlichen Auflagen erfüllt hatte, unterlag er keiner offiziellen Quarantäne. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Arbeitgeber die Gehaltszahlung nicht verweigern durfte, weil „die Ursache der Nichterbringung der Arbeitsleistung“ vom Arbeitgeber selbst gesetzt wurde. Dem Arbeitgeber wäre die Annahme der Arbeitsleistung zumutbar gewesen, da der Mitarbeiter nach den behördlichen Bestimmungen hätte arbeiten dürfen.

Die Weisung des Arbeitgebers, den Betrieb für die Dauer von 14 Tagen ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht zu betreten, war unwirksam. ■



Jetzt wieder möglich

Telefonische Krankschreibung

Seit Anfang August sind telefonische Krankschreibungen bei leichten Atemwegserkrankungen wieder möglich. Obgleich sich niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zwar weiterhin im Rahmen einer eingehenden telefonischen Befragung vom Zustand der erkrankten Person überzeugen

müssen, ist eine Krankschreibung bis zu sieben Tagen ab sofort wieder möglich; auch wurde die einmalige Verlängerungsoption dieser Krankschreibung um weitere sieben Tage wieder ins Leben gerufen. Vorerst ist die telefonische Krankschreibung bis zum 30. November 2022 befristet. ■



Bachelor of Arts Sport- und Bewegungstherapie

Neuer Bachelor-Studiengang an der DHfPG

Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) erweitert ihr Studienangebot und bietet ab dem Sommersemester 2023 den Bachelor-of-Arts-Studiengang Sport- und Bewegungstherapie an – ein bedeutender Schritt für die Professionalisierung des Tätigkeitsfelds Bewegungsförderung.

Der neue Studiengang wurde in Kooperation mit dem Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V. (DVGS) entwickelt und qualifiziert die Absolventen/-innen für eine sporttherapeutische Tätigkeit in stationären und ambulanten medizinischen Rehabilitationseinrichtungen. Auch die Erbringung abrechnungsfähiger Leistungen im Bereich der Prävention ist möglich, wodurch sich mit diesem Studium vielfältige Tätigkeitsfelder in der Gesundheitsförderung eröffnen. Unter anderem können auch Fitness- und Gesundheitsanlagen mit dieser Personalqualifikation ihr Leistungsportfolio erweitern und so ihre wichtige Rolle als Gesundheitsdienstleister unterstreichen.

Inhalte des Bachelor-Studiums

Um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden, bilden die Gesundheits- und die Trainingswissenschaften die beiden Schwerpunkte des interdisziplinären Studiengangs. Die Studierenden lernen die theoretischen Grundlagen zur Struktur des deutschen Gesundheitssystems und erhalten umfassendes Fachwissen zur Auffassung und Definition von Krankheiten, zur medizinischen Rehabilitation sowie zum Konzept der Gesundheitsförderung und Prävention.

Außerdem eignen sich die Studierenden die Fähigkeit an, Bewegungskonzepte bei orthopädischen, internistischen und neurologischen Erkrankungs- und Schadensbildern evidenzbasiert zu entwickeln, professionell umzusetzen und zu evaluieren – um nur einige

der vielfältigen Inhalte des Studiums zu nennen. Damit Sport- und Bewegungstherapeuten/-innen abrechnungsfähige Leistungen (z. B. Leitung indikationsspezifischer Rehabilitationssportgruppen) erbringen dürfen, muss die Zusatzqualifikation „Sport- und Bewegungstherapie DVGS“ beim DVGS erworben werden.

Wo Absolventen/-innen arbeiten können

Durch das interdisziplinäre Studium sind Absolventen/-innen des dualen Bachelor-Studiengangs für die gesamte Versorgungskette im Tätigkeitsfeld Sport und Bewegung qualifiziert. Sie können Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung von Menschen bis hin zu komplexen biopsychosozialen Interventionen mit Patienten/-innen der ambulanten und stationären Rehabilitation entwickeln und umsetzen.

Typische Einsatzfelder für Sport- und Bewegungstherapeuten/-innen finden sich daher nicht nur in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in kommunalen Institutionen, sie sind auch gefragtes Fachpersonal bei kommerziellen Gesundheitsdienstleistern wie Fitness- und Gesundheitsstudios. Diese können derartige Personalqualifikationen beispielsweise für Kooperationen mit ärztlichem Fachpersonal nutzen, um als wichtige Gesundheitsdienstleister wahrgenommen zu werden. ■

Jetzt informieren

Wenn Sie sich als Ausbildungsbetrieb für den neuen dualen Bachelor-Studiengang Sport- und Bewegungstherapie interessieren, können Sie sich gern unter Tel. +49 681 6855 580 vom Career Service der DHfPG beraten lassen.

Unter www.dhfpg.de/bsbt erhalten Sie zudem weitere Informationen.

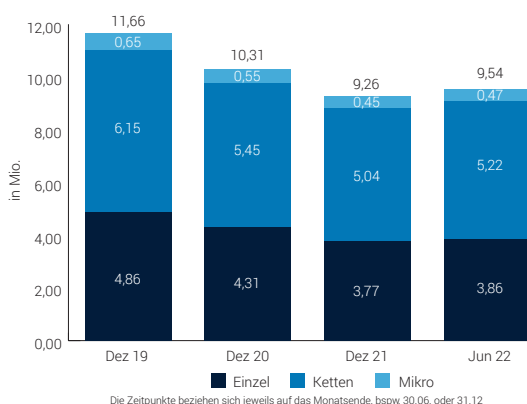


Foto: © thodon - stock.adobe.com

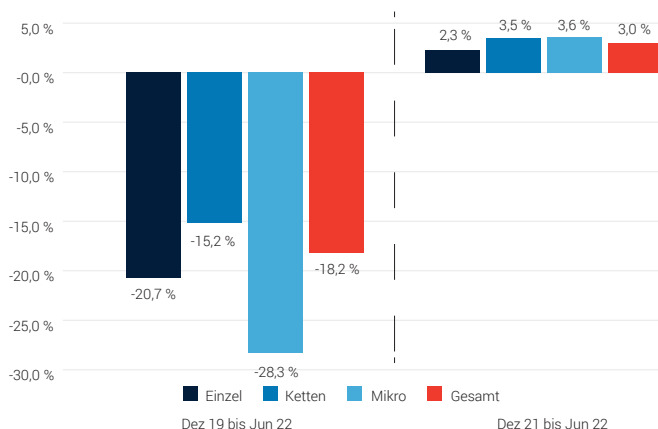
DSSV-Studie zur Entwicklung der Branche im ersten Halbjahr 2022

Mitgliederzahl wächst, die Herausforderungen auch

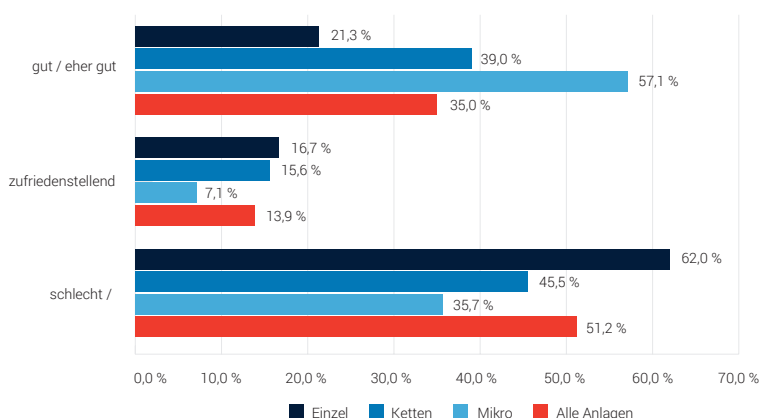
Seit Anfang 2020 hat die Fitnessbranche durch behördliche Anordnungen oder coronabedingter Auswirkungen 2,4 Mio. Mitglieder verloren - die Mitgliederanzahl fiel damit im Dezember 2021 auf 9,26 Mio. Trainierende in Deutschland. Innerhalb des ersten Halbjahres 2022 konnte die Branche trotz anhaltender Widrigkeiten erstmals wieder einen leichten Zuwachs verzeichnen. Bis zum 30. Juni 2022 konnte über alle Anlagen (Einzel-, Ketten- oder Mikroanlage) hinweg 280.000 Mitglieder neu gewonnen werden. Das bedeutet ein Wachstum von drei Prozent auf 9,54 Mio. Mitglieder.



Neue Hürden durch die steigenden Energie- und Heizkosten, der Inflation und einer fehlenden Planungssicherheit angesichts möglicher neuer Corona-Maßnahmen erschweren den Wiederaufbau der Fitnessbranche. Dies spiegelt sich auch in der Erwartungshaltung der Betreiber wider. Über die Hälfte (51,2 Prozent) schätzen die wirtschaftliche Situation als schlecht oder eher schlecht ein. Bei den Einzelstudios macht dieser Anteil 62 Prozent aus. Bei den Kettenbetrieben ist die Stimmung optimistischer und über ein Drittel (39,0 Prozent) schätzen ihre wirtschaftliche Situation als gut oder eher gut ein. Besonders die Mikrostudios mit einer Fläche von weniger als 200 Quadratmetern stufen ihre Situation überwiegend als gut ein.



Neue Hoffnungen und einen Aufschwung für die Branche kann die europaweite #BEACTIVE-Kampagne vom 23. bis 30. September für mehr Bewegung liefern. Alle Trainingsinteressierten sind eingeladen, sich bei ihrem Fitnessstudio vor Ort zu erkundigen und Teil der größten Bewegungsinitiative Europas zu werden. Zudem unterstützt der DSSV e.V. die Fitnessbranche angesichts steigender Heiz- und Stromkosten mit einer weiter wachsenden Energiekampagne (www.energiekampagne-fitnessbranche.de).



Die Pressemitteilung können Sie unter folgendem Link herunterladen www.dssv.de/mitgliederentwicklung2022

Fotos: ©Eigens - stock.adobe.com



DSSV klärt auf

Stellenanzeige - Coole Typen gesucht!

Bei Stellenanzeigen ist Vorsicht geboten. Umgangssprachliche und noch nicht mal böswillig begangene Formulierungsfehler können schnell zu einem Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) führen.

Gleichzeitig haben sowohl das AGG als auch die Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG (Richtlinie 2006/54/EG des europäischen Parlaments und des Rates) zweifelsohne ihre Daseinsberechtigung.

Geschützt werden soll mitunter der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Der Schutz erstreckt sich dabei auch auf die Verhinderung von Benachteiligungen wegen des Geschlechts, transsexuelle Personen betreffend.

Hieraus ergeben sich immer wieder praktische Probleme beim Abfassen einer Stellenausschreibung. Grundsätzlich gilt:

Der Arbeitgebende darf nicht den Eindruck entstehen lassen, dass er nicht offen für alle objektiv geeigneten Bewerber ist.

Das Arbeitsgericht Koblenz hatte im Frühjahr 2022 zu entscheiden (Urteil vom 09.02.2022, 7 Ca 2291/21),

ob ein Arbeitgeber, der mit seiner Stellenausschreibung „Coole Typen“ suchte, einen Verstoß gegen das AGG und vorgenannte Richtlinie 2006/54/EG begangen hat.

Vorliegend hatte ein Arbeitgeber mit

*„Wir suchen coole Typen -
Anlagenmechaniker - Bauhelfer“*

inseriert und die, von der transsexuellen Handwerkerin mit Frau Markus..., unterzeichnete Bewerbung über WhatsApp an einen Dritten weitergeleitet.

Unter anderem auf Grund der Annoncierung mit der rein männlichen Berufsbezeichnung „*Anlagenmechaniker-Bauhelfer*“ wurde der Handwerksbetrieb zur Zahlung von 1,5 Gehältern verurteilt; wegen der nicht genehmigten Weiterleitung der Bewerbung waren 1.000 Euro Entschädigung an die Bewerberin zu zahlen.

Die transsexuelle Handwerkerin hatte aber außerdem eine Diskriminierung durch die „Suche“ nach „coolen Typen“ geltend gemacht. Auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters und ihres Geschlechtes (hier als Frau) würde diese Formulierung sie außerdem diskriminieren.

Das Arbeitsgericht hat dies allerdings verneint und damit bestätigt, dass auch Frauen fortgeschrittenen Alters coole Typen sein können. ■

Neues Fördermitglied

Trainiere Kopf und Körper am SKILLCOURT®

SKILLCOURT™ ist ein laserbasiertes Diagnostik- und Trainingssystem, das die visuellen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten spielerisch fördert. Alltag, Sport, Schule und Beruf stellen tagtäglich eine Vielfalt von Anforderungen an uns. Wie wir auf diese Einflüsse reagieren und unsere Fähigkeiten effektiv erweitern, sowie unsere körperliche und geistige Gesundheit möglichst lange erhalten, kann und muss trainiert werden. Die Komponenten von SKILLCOURT®, die Laufschule sowie Kraft- und Muskellängentraining sind hierfür die Basis. Visuelles, kognitives und motorisches Training füllen die letzte noch fehlende Lücke im Trainingsbereich, um das Feld Cardio- und Krafttraining zu komplettieren und somit zu mehr Lebensqualität über das Training hinaus zu verhelfen.

Die hohe Relevanz des Trainings der VIKOMOTORIK™ in Alltagssituationen, wie z.B. Rad-/Autofahren, Bildschirmarbeit, Sturzprophylaxe, Sport und Schule machen es zu einem unverzichtbaren Teil des Trainings, da Sehen, Denken und Handeln unser tägliches Leben beschreiben.

Dass das Trainingskonzept der VIKOMOTORIK™ am SKILLCOURT® die Zukunft des Trainings beschreibt, zeigt sich u.a. dadurch, dass es von Fitness- und Physio-Einrichtungen, Spitzensportvereinen, dem Militär und Hochschulen weltweit angewandt wird. Das Erschließen neuer Zielgruppen, zusätzliche Einnahmemöglichkeiten und der inhaltliche Wettbewerbsvorteil sorgen nicht nur für fachlichen, sondern auch wirtschaftlichen Fortschritt unserer Kunden. Die intelligente Raumnutzung, in Verbindung mit den vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, ermöglicht den Einsatz in nahezu jeder Einrichtung. Zahlreiche Schnittstelle zu Verwaltungssoftware, RFID Anbindung und die intuitive Steuerung, sorgen dafür, dass der SKILLCOURT® auch ohne Trainer auskommt und trotzdem für Therapeuten:innen und Personaltrainer:innen ein extrem hilfreiches Tool in ihrer täglichen Arbeit ist.

All das machte den SKILLCOURT® in den letzten beiden Jahren zum meistverkauften System dieser Art weltweit.

www.skillcourt.training ■

SKILLCOURT®

DHfPG unterstützt Ausbildungsbetriebe

„Fachkunde EMF“ für aktuelle und zukünftige Studierende

Da die Frist für die von der NiSV geforderten „Fachkunde EMF“ zur Stimulation herannaht, hat sich die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) etwas für ihre Ausbildungsbetriebe einfallen lassen – schließlich sollen die dual Studierenden

auch ab dem 1. Januar 2023 weiterhin EMS-Trainings an Kunden/-innen anwenden dürfen.

Studierende der DHfPG, die bereits in Ausbildungsbetrieben mit EMS-Angebot tätig sind, können kostenfrei am Lehrgang „EMS-Trainer/in“ bzw. „EMS-Trainer/in (hybrid)“ der BSA-Akademie teilnehmen (regulärer Preis: 398 Euro). Die Zertifizierungsprüfung (Klausur) zur „Fachkunde EMF“ durch die unabhängige Zertifizierungsstelle BSA-Zert erfolgt im Anschluss an den zweiten Präsenztage der Schulung. Lediglich die Zertifizierungsgebühr der BSA-Zert (99 EUR zzgl. USt.; brutto: 117,81 EUR) ist zu entrichten.

Auch für beginnende/zukünftige Studierende in Ausbildungsbetrieben mit EMS-Angebot bietet die DHfPG eine Lösung, sodass diese Mitarbeitenden auch schnellstmöglich die gesetzlichen Anforderungen der NiSV erfüllen und EMS-Training an Kunden/-innen anbieten dürfen.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim Career Service der DHfPG unter + 49 681 6855 580.



Foto: © DHfPG



KEYNOTE SPEAKER 2022: **SAMUEL KOCH**

Speaker, Autor und Schauspieler

**2 Tage
nur
49 EUR**

AUFSTIEGSKONGRESS

FACHKONGRESS FÜR AKTIVE GESUNDHEITSGESTALTER

7. + 8. Oktober 2022 | MANNHEIM

Foto: © DHfPG



Keynote Speaker bestätigt

Am 7. und 8. Oktober 2022 findet der Aufstiegskongress im m:con Congress Center Rosengarten in Mannheim statt. Die Veranstalter – die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG), die BSA-Akademie und die BSA-Zert – haben für das Vor-Ort-Revival des Fachkongresses einen TV-Star als Keynote Speaker gewinnen können.

Der Aufstiegskongress, der nach zwei „Corona-Jahren“ und damit zwei „online only“-Ausgaben, in diesem Jahr wieder als Vor-Ort-Event stattfindet, bietet seinen Teilnehmenden ein attraktives Programm. Rund um die Themenbereiche Management, Fitness, Coaching, Gesundheit, Ernährung und Betriebliches Gesundheitsmanagement erwartet das Publikum spannende Vorträge von Top-Referenten/-innen sowie ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm.

Packende Vorträge – dabei sein lohnt sich!

Mit dem Motto „Better & stronger“ zeigt der Aufstiegskongress den positiven Blick in die Zukunft der Fitness- und Gesundheitsbranche. Und auch in diesem Jahr haben die Veranstalter wieder für zahlreiche fesselnde Vorträge von renommierten Rednern/-innen sowie einen namhaften Keynote Speaker gesorgt. Samuel Koch wird am ersten Kongresstag den Keynote-Vortrag „Schwerelos – wie wir Ballast abwerfen und Kraft tanken“ präsentieren. Der durch die TV-Show „Wetten, dass..?“ bekannt gewordene Schauspieler, Autor und Redner verkörpert wie kein anderer das diesjährige Motto „Better & stronger“. Mit seiner Steh-auf-Kraft und seiner Lebensfreude zeigt der Mutmacher eindrücklich, wie man seine eigene Kraft und Motivation findet, um auch schwierige Zeiten, Herausforderungen und Krisen bewältigen zu können. Samuel Koch teilt Erkenntnisse und Einsichten, die gerade nach

coronabedingten Schließungen für Stadiobetreibende von großer Bedeutung sind.

Außerdem mit dabei: Prof. Dr. Oliver Schumann – er geht in seinem Beitrag „Warum Gesundheitsgewohnheiten der Kundschaft der Schlüssel zum Erfolg sind!“ der Frage nach, wie Fitness- und Gesundheitsunternehmen Menschen gezielt bei der Entwicklung von Gesundheitsgewohnheiten unterstützen können und damit nicht nur den Erfolg des Betriebs fördern, sondern auch zu einer gesünderen Gesellschaft beitragen. Prof. Dr. Sarah Kobel präsentiert die Ergebnisse und Erkenntnisse der „Fitmach-Aktion: fit & gesund im Saarland“, die 1.000 Menschen mit geringem Bewegungsverhalten zu regelmäßigem Training in Fitness- und Gesundheitsanlagen und somit zu einem aktiveren und gesünderen Leben führen sollte.

Selbstverständlich können sich die Teilnehmenden auch 2022 wieder auf das beliebte Rahmenprogramm samt Partner-Ausstellung und Speakers Corner freuen.

Tickets sichern und auf Oktober freuen!

In diesem Jahr bieten die Veranstalter ein besonders attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis: Tickets für zwei Tage „Fachkongress für aktive Gesundheitsgestalter“ kosten nur 49 Euro. Mitarbeitende und Entscheider/-innen der Fitness- und Gesundheitsbranche sollten sich dieses Highlightevent im Herbst auf keinen Fall entgehen lassen. Neben dem vielseitigen Programm bietet der Aufstiegskongress vor allem auch Möglichkeiten zum Austausch mit dem Branchenkollegium und zum Netzwerken. Lassen Sie sich das nicht entgehen! Tickets erhalten Sie ganz einfach online.



www.aufstiegskongress.de/tickets